

Interpellation Lendi-Mels (42 Mitunterzeichnende) vom 19. Februar 2008

Abfallentsorgung im öffentlichen Raum

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Mai 2008

Mit einer Interpellation, die Paul Lendi-Mels in der Februarsession 2008 eingereicht hat, erkundigt er sich nach Möglichkeiten gegen illegale Abfallentsorgung und Littering.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Diese Interpellation thematisiert zwei verschiedene Arten der unsachgemässen Abfallentsorgung. Einerseits geht der Interpellant auf das Problem des «Littering» ein, mit dem das achtlose Zurücklassen und Wegwerfen von Kleinabfällen wie beispielsweise Flaschen, Take-Away-Verpackungen, Zeitungen oder Zigarettenstummel, ohne die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu benutzen, bezeichnet wird. Andererseits wirft er auch Fragen zum Problem der klassischen illegalen Abfallentsorgung auf, bei der Abfälle aus Haushalten, Industrie und Gewerbe unsachgemäss entsorgt werden, um Entsorgungskosten zu sparen. Beispielhaft dafür ist das Ablagern von Abfallsäcken ohne Gebührenmarken oder von Sperrmüll im Wald.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Eine Karte zu erstellen, auf der ersichtlich ist, welche Gebiete wie stark von einer unsachgerechten Abfallentsorgung belastet und welche Gebiete besonders gefährdet sind, ist weder zweckmässig noch machbar. Einerseits wäre die Aussagekraft einer solchen Karte, die einen grossen Detaillierungsgrad aufweisen müsste, sehr gering. Diese Karte könnte höchstens eine illustrative Funktion für eine allfällige Massnahmenplanung übernehmen. Andererseits gäbe sie lediglich Momentaufnahmen wieder, da Abfallsünder jeweils sehr schnell auf staatliche Interventionen reagieren.
2. Verantwortung und Zuständigkeit für das Einsammeln der Siedlungsabfälle wie auch für die Abfallentsorgung liegen bei den Gemeinden. Andere Verantwortliche für die Aufräumung verschmutzter Gebiete zu bestimmen, ist nicht möglich. Gegen Abfallsünder kann lediglich mit strafrechtlichen Sanktionen vorgegangen werden. Es ist nicht möglich, Abfallsünder zum Wegräumen ihrer Abfälle zu verpflichten. In Bezug auf die klassische illegale Abfallentsorgung sieht die st.gallische Strafprozessverordnung (abgekürzt StPV) vor, dass die vorschriftswidrige Ablagerung von Abfällen mit einer Busse von Fr. 100.– geahndet wird, die auf der Stelle erhoben wird. In gravierenden Fällen werden Strafverfahren durchgeführt (siehe auch nachfolgend Ziff. 4). Grundsätzlich kann auch das kleinräumigere Littering bestraft werden: In Nr. 57 des Anhangs zur StPV ist geregelt, dass im Sinn von Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes (abgekürzt UeStG) mutwillige grobe Belästigungen mit Busse bestraft werden. Darunter kann auch das Wegwerfen von Flaschen, Getränkedosens oder Esswaren subsumiert werden.
3. Im Sinn von freiwilligen Aktionstagen können sogenannte Clean-Up Days durchgeführt werden. In der Vergangenheit haben sich verschiedene Gemeinden und Schulen an diesen Clean-Up Days beteiligt, deren Ziel es ist, verschmutzte Gebiete zu säubern. Die Clean-Up Days dienen in erster Linie zur Sensibilisierung der Bevölkerung. Auch Bewohnerinnen und Bewohner von Asylzentren beteiligen sich regelmässig im Sinn von Goodwill-Aktionen an Putzaktionen. Die Regierung befürwortet diese freiwilligen Aktionstage, die durch eine Trägerschaft aus Bundesamt für Umwelt und den kantonalen Umwelt-Ämtern wie auch priva-

ten Unternehmen unterstützt wird. Es wäre jedoch nicht zulässig, gezielt Arbeitseinsätze bestimmter Bevölkerungsgruppen wie Asylbewerbenden, Langzeitarbeitslosen oder Schulklassen anzuordnen.

4. Illegal abgelagerte Kehrichtsäcke werden in der Regel bereits heute nach Hinweisen auf den Entsorger untersucht. Auf diese Weise gelingt es immer wieder, Verursacherinnen und Verursacher zu ermitteln. In diesen Fällen ist es möglich, die Abfallverursacher gestützt auf das eidgenössische Umweltschutzgesetz (abgekürzt USG) zu bestrafen. Nach Art. 61 Abs. 1 Bst. g USG macht sich nämlich strafbar, wer Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien abgelagert. Verursacherinnen und Verursacher können gemäss Nr. 37 des Anhangs der StPV gestützt auf das USG für das vorschriftswidrige Ablagern von Abfällen in leichten Fällen mit Fr. 100.– gebüsst werden. Bei schwerwiegenden Fällen wird ein Strafverfahren eingeleitet. Im Kanton St.Gallen werden jedes Jahr mehrere Strafverfahren wegen illegaler Abfallentsorgung geführt.
5. In Bezug auf die illegale Abfallentsorgung sind keine gesetzlichen Änderungen erforderlich. Die Sanktionsmöglichkeiten nach USG und StPV reichen aus. Betreffend Littering ist einzuräumen, dass die Bestimmung von Art. 8 UeStG sehr allgemein gehalten ist. Die Regierung ist daher bereit, eine Strafnorm zur Ahndung des Wegwerfens von Kleinabfällen im öffentlichen Raum vorzuschlagen (vgl. Stellungnahme zu den Motionen 42.08.03 «Für sauberere und sichere Strassen und Plätze – Kampf dem Littering» und 42.08.07 «Ergänzung zum kantonalen Polizeigesetz»). Für eine umfassende und wirkungsvolle Bekämpfung von Littering ist indessen eine gesamtschweizerische Strategie notwendig, in die auch – insbesondere im Hinblick auf weggeworfene Verpackungen – die Unternehmen einzubeziehen sind. Das Bundesamt für Umwelt wird deshalb noch dieses Jahr Wirtschaft, Kantone, Gemeinden und Verbände einladen, an der Formulierung einer gemeinsamen Strategie mitzuarbeiten. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die laufende Entfernung von liegengelassenen Kleinabfällen eine zunehmend wichtigere Massnahme gegen Littering wird. Verschmutzte Plätze erhöhen den Anreiz, ebenfalls Abfälle liegen zu lassen. Die Reinigung ist aber mit einem sehr grossen Aufwand verbunden und hat entsprechende Kosten zur Folge.